



Stellungnahme

der

Deutschen Rentenversicherung Bund

anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem
Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages

am 03. Mai 2021
zu den Anträgen

der Fraktion der AfD

„Ostdeutsche Arbeitnehmer würdigen – Fondslösung mit Einmalzahlungen“

BT-Drs. 19/14073,

**„Gesetzliche Rentenversicherung stabilisieren – Klarheit zu den nicht beitrags-
gedeckten Leistungen“**

BT-Drs. 19/22928,

**„Eigenverantwortliche Altersvorsorge erleichtern – Selbstbestimmte freiwillige
Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung ermöglichen“**

BT-Drs. 19/28463,

der Fraktion DIE LINKE

**„Freiwillige Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Rente ausbauen, anstatt die ge-
scheiterte Riester-Rente weiter zu fördern“,**

BT-Drs. 19/27317,

„30 Jahre DDR-Rentenüberleitung – Ansprüche anerkennen“

BT-Drs. 19/28432

und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**„Gesetzliche Rentenversicherung stärken, verlässliche Alterssicherung für alle
sicherstellen“**

BT-Drs. 19/27213,



I. Inhalt und Zielsetzung der Anträge

Die Anträge der Fraktion der AfD (BT-Drs. 19/14073) und der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/28432) beschäftigen sich mit den Folgen der Rentenüberleitung auf die neuen Bundesländer im Zuge des deutschen Einigungsprozesses. Der Antrag der AfD zielt dabei darauf ab, für Härtefälle im Zusammenhang mit der Rentenüberleitung einen Ausgleich im Rahmen einer Fondslösung außerhalb des SGB VI zu schaffen und für Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR eine Bewertung ihrer Versicherungszeiten in der DDR nach dem Fremdrentengesetz zu ermöglichen. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE zielt dagegen darauf ab, alle in der DDR erworbenen Ansprüche nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz anzuerkennen.

Die Anträge der Fraktion der AfD (BT-Drs. 19/28463) und der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/27317) zielen darauf ab, die Möglichkeiten der Zahlung freiwilliger (Zusatz-) Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) zu erweitern. Während nach dem Antrag der AfD darüber hinaus geprüft werden soll, ob die steuerliche Förderung zusätzlicher Altersvorsorge erweitert werden kann, zielt der Antrag der Fraktion DIE LINKE im Weiteren darauf ab, die sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung und die staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge einzustellen und die dafür vorgesehenen Mittel für Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen RV einzusetzen.

Der Antrag der Fraktion der AfD (BT-Drs. 19/22928) fordert eine fortlaufende Berichterstattung zur Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/27213) enthält eine breite Palette von Vorschlägen für Reformmaßnahmen im Bereich der gesetzlichen RV. Unter anderem soll die gesetzliche RV in eine Bürgerversicherung überführt, das Rentenniveau dauerhaft auf heutigem Stand stabilisiert, die Rentenansprüche von Geringverdienenden verbessert und die unterjährige Liquidität in der RV sichergestellt werden. Zudem sollen Bezieher:innen von Erwerbsminderungsrenten, die nicht von den in den vergangenen Jahren beschlossenen Verlängerungen der Zurechnungszeiten profitiert haben, bessergestellt werden.



II. Anmerkungen zu den Anträgen

1) Folgen der Rentenüberleitung (AfD, BT-Drs. 19/14073 und DIE LINKE, BT-Drs. 19/28432)

Soweit in den Anträgen auf eine Fondslösung für Härtefälle im Zusammenhang mit dem Rentenüberleitungsprozess Bezug genommen wird, ist auf die Ergebnisse einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu verweisen, nach denen ein entsprechender Ausgleich außerhalb des Rentenrechts vorgesehen ist (BT-Drucks. 19/23454, Seite 96).

Im Antrag der AfD wird darüber hinaus gefordert, dass die von DDR-Geflüchteten in der DDR zurückgelegten Zeiten rentenrechtlich wie Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) bewertet werden; ihnen sei in der Vergangenheit eine entsprechende Rentenberechnung in Feststellungsbescheiden zugebilligt worden.

Die DRV Bund weist daraufhin, dass Feststellungsbescheide lediglich Versicherungszeiten feststellen, die für eine spätere Rentenberechnung voraussichtlich relevant sein werden. Über die konkrete Anrechnung und Bewertung aller Versicherungszeiten wird erst im Leistungsfall auf Basis der dann geltenden rechtlichen Regelungen entschieden. Für DDR-Geflüchtete ergaben sich gesetzliche Änderungen mit Auswirkungen auf in Feststellungsbescheiden enthaltene Versicherungszeiten zum Beispiel durch das Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 – BGBl. I S. 1606 – und das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz vom 24. Juni 1993 – BGBl. I S. 1038.

Die Rechtsprechung stützt die Anwendung allein des aktuellen Rechts zum Rentenbeginn auch mit Blick auf DDR-Geflüchtete (Urteil des Bundessozialgerichts vom 14. Dezember 2011 – B 5 R 36/11 R). Die gegen dieses Urteil erhobene Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 13. Dezember 2016 – 1 BvR 713/13).

Im Antrag der Fraktion DIE LINKE wird die Bundesregierung aufgefordert, für das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) schnellstmöglich gesetzliche Regelungen vorzulegen, die alle in der DDR erworbenen Ansprüche anerkennen. Mit dem AAÜG sind die Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR (etwa für die Mitglieder der technischen, medizinischen oder pädagogischen Intelligenz, des Staatsapparates sowie von Parteien und Massenorganisationen) und den Sonderversorgungssystemen (der Nationalen Volksarmee, der Volkspolizei, des Zolls, der Feuerwehr und des Staatssicherheitsdienstes) in die gesetzliche RV überführt worden. Soweit mit der Forderung im Antrag auch die Übernahme besonderer Faktoren bei der Berechnung der Rentenhöhe gemeint ist,

die nach DDR-Recht berücksichtigt wurden, gibt es hierfür in den geltenden Sozialgesetzbüchern keine Entsprechung.

2) Freiwillige Zusatzbeiträge (Die LINKE, BT-Drs. 19/27317, Ziff. II, Nr. 3-6 und AfD, BT-Drs. 19/28463)

Beide Anträge sehen vor, Pflichtversicherten der gesetzlichen RV die Möglichkeit der Zahlung freiwilliger (Zusatz-)Beiträge einzuräumen. Die Möglichkeit dieser Beitragszahlung soll – unter Zusammenrechnung mit den Pflichtbeiträgen – gemäß dem Antrag der AfD auf den Höchstbetrag in der knappschaftlichen Rentenversicherung und gemäß dem Antrag der Fraktion DIE LINKE auf das Dreifache der Bezugsgröße begrenzt werden. Zudem soll nach dem Antrag der Fraktion DIE LINKE die Möglichkeit der Nachzahlung freiwilliger Beiträge für Ausbildungszeiten bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres verlängert werden.

Anders als freiwillig Versicherte haben die Pflichtversicherten der gesetzlichen RV nach geltendem Recht in der Regel keine Möglichkeit, die Höhe ihrer Beitragszahlungen zu gestalten. Insbesondere ist es regelmäßig nicht möglich, freiwillig über die Pflichtbeiträge hinausgehende Beiträge zu entrichten und dementsprechend auch zusätzliche Rentenanwartschaften zu erwerben. Ausnahmsweise möglich ist dies allerdings im Hinblick auf die Nachzahlung von Beiträgen für Ausbildungszeiten sowie zur Kompensation von Rentenabschlägen bei vorzeitigem Rentenbeginn. Je nach konkreter Ausgestaltung von erweiterten Möglichkeiten zur Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge für Pflichtversicherte würden sich unterschiedliche Auswirkungen unter anderem auf die Entwicklung von Beitragssatz, Rentenanpassungen und die finanzielle Situation der Rentenversicherung sowie auf die Anzahl der möglichen Berechtigten ergeben. Eine Einordnung derartiger Reformansätze ist insofern nur möglich, wenn diese hinreichend konkret formuliert sind – beispielsweise auch im Hinblick auf die Berücksichtigung der zusätzlichen Beitragszahlungen bei der Ermittlung der Rentenanpassung. In etwaige Reformansätze sollten zusätzlich jene Überlegungen miteinfließen, die der Bundesgesetzgeber seiner Zeit bei Abschaffung der Höherversicherung zum 1.1.1998 angestellt hatte.



3) Förderung zusätzlicher Vorsorge (Die LINKE, BT-Drs. 19/27317, Ziff. II, Nr. 1-2)

Der Antrag sieht vor, die Möglichkeit der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung abzuschaffen sowie die staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge einzustellen und die frei werdenden Finanzmittel für Leistungsverbesserungen – z. B. für den Solidarausgleich – in der gesetzlichen Rentenversicherung einzusetzen; für die bereits eingezahlten Eigenbeiträge und die erhaltenen Riesterzulagen soll dabei Vertrauensschutz gewährt werden. Versicherte mit geförderten privaten Altersvorsorgeverträgen („Riester-Renten“) sollen zudem das Recht erhalten, das bisher im Rahmen der Riester-Verträge angesparte Kapital (Beiträge, staatliche Zuschüsse und Zinsen) freiwillig in die gesetzliche RV zu überführen, so dass dadurch Anwartschaften auf ihrem Versichertenkonto entstehen.

Durch die sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung werden die Beitragseinnahmen der gesetzlichen RV und anderer Zweige der Sozialversicherung gemindert. Gleichzeitig führt die sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung dazu, dass nicht nur die individuellen Anwartschaften der Entgelt umwandelnden Arbeitnehmer:innen in der gesetzlichen RV geringer ausfallen, sondern (in geringerem Umfang) auch die Bewertung der Anwartschaften aller anderen Versicherten und Rentner:innen. Bei einer Abschaffung der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung wäre jedoch der Vertrauensgrundsatz zu beachten.

Hinsichtlich der Forderung, Riester-Sparern die Möglichkeit einer Übertragung des angesparten Kapitals in die gesetzliche RV zu ermöglichen, ist darauf hinzuweisen, dass bei einer vorzeitigen Auszahlung von Riester-Verträgen die Garantie der eingezahlten Beiträge und Zulagen für die betroffenen Sparer:innen nicht mehr gilt.

4) Nicht beitragsgedeckte Leistungen (AfD, BT-Drs. 19/22928)

Der Antrag sieht vor, dass die nicht beitragsgedeckten Leistungen regelmäßig in den Jahresrechnungen der gesetzlichen Rentenversicherung ausgewiesen werden. Bei Gesetzgebungsverfahren soll auf ggf. entstehende zusätzliche nicht beitragsgedeckte Leistungen hingewiesen werden; zudem soll im jährlichen Rentenversicherungsbericht über ihre Entwicklung „in bezifferter Form“ berichtet werden.



Nach den Abschätzungen der Deutschen Rentenversicherung Bund machen Rentenansprüche, für deren Erwerb weder von den Versicherten oder ihren Arbeitgebern noch von Dritten den Anwartschaften adäquate Beiträge entrichtet wurden, je nach Abgrenzung derzeit bis zu 40 Prozent der gesamten Rentenausgaben aus. Die Abschätzungen der Rentenversicherung zum Umfang der nicht beitragsgedeckten Leistungen wurden auf Basis von Daten aus Rentenzugang und Rentenbestand statistisch ermittelt.

Eine über die Abschätzungen hinausgehende Bezifferung oder Ausweisung dieser Leistungsbestandteile der Rente erscheint nicht realisierbar, da Art, Umfang und sozialpolitische Einordnung der nicht beitragsgedeckten Leistungen im Laufe der Zeit immer wieder Änderungen unterlag. Da sich die Strukturen im Rentenbestand nur allmählich verändern, erscheint eine jährliche Abschätzung der nicht beitragsgedeckten Leistungen aus unserer Sicht darüber hinaus wenig sinnvoll.

5) Bürgerversicherung (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 19/27213, Ziff. II, Nr. 1)

Nach dem Antrag sollen alle Bürger:innen in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen und mittelfristig Beiträge auf alle Einkommensarten gezahlt werden. In einem ersten Schritt seien nicht anderweitig abgesicherte Selbständige, Abgeordnete, Minijobberinnen und Minijobber und Arbeitslosengeld II-Beziehende aufzunehmen. Bei den nicht anderweitig abgesicherten Selbständigen sollen dabei bereits bestehende private Altersvorsorgeformen sowie Altersgrenzen berücksichtigt und flexible Beitragszahlungen sowie Karenzzeiten ermöglicht werden.

Aus Sicht der DRV Bund erscheint – insbesondere vor dem Hintergrund des überdurchschnittlich hohen Risikos der Altersarmut bei Selbständigen – eine obligatorische Alterssicherung für alle bislang nicht obligatorisch gesicherten Selbständigen sinnvoll. Eine Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung wäre dabei insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt einer bürokratiearmen Umsetzung eine gute Lösung. Gerade wenn es im Laufe eines langen Berufslebens zu Wechseln zwischen Selbständigkeit und Beschäftigung kommt oder eine selbständige Tätigkeit gleichzeitig mit einer Beschäftigung ausgeübt wird („Hybride Erwerbsarbeit“), hat die Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung den Vorteil der durchge-



henden und kontinuierlichen Absicherung in nur einem System und einer großen Solidargemeinschaft, die die individuellen Risiken der ihr Angehörigen branchenunabhängig trägt und finanziert. Bei Einführung einer obligatorischen Altersvorsorge für Selbständige wären möglichst unbürokratische Vertrauensschutzregelungen für Selbständige erforderlich, die bereits anderweitig vorsorgen. Dem könnte durch verhältnismäßig niedrige Altersgrenzen für die Einbeziehung oder dadurch Rechnung getragen werden, dass nur neue selbständige Tätigkeiten in die Versicherungspflicht einbezogen werden.

Die geforderte Einbeziehung aller Einkunftsarten in die Beitragspflicht impliziert eine Abweichung von dem bisherigen Grundsatz, wonach die Rentenversicherung eine Einkommensersatzfunktion hat: Die Leistungen der Rentenversicherung sollen jene Einkommen ersetzen, die im Alter typischerweise wegfallen. Spiegelbildlich werden auch nur derartige Einkommen in der Erwerbsphase in die Beitragszahlung einbezogen.

6) Stabilisierung des Rentenniveaus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 19/27213, Ziff. II Nr. 2 bis 4)

Der Antrag sieht eine dauerhafte Stabilisierung des Rentenniveaus auf heutigem Stand vor. Für die Finanzierung wird ein Maßnahmenmix aus höherer Erwerbsbeteiligung von Frauen, Förderung von Arbeitsbedingungen, die ein langes und gesundes Arbeiten ermöglichen, Schaffung von individuellen Übergangslösungen in den Ruhestand, Verbesserung von prekären Beschäftigungsverhältnissen, Anhebung des Mindestlohns, ein „echtes“ Einwanderungsgesetz u.a. vorgeschlagen. Zudem soll ein steuerfinanzierter Stabilisierungsbeitrag diese Maßnahmen flankieren.

Die Maßnahmen, die im Antrag für die Stabilisierung des Niveaus vorgeschlagen werden, können dazu beitragen, die Einnahmen der gesetzlichen RV sowie den Umfang der individuellen Rentenanwartschaften der Versicherten zu erhöhen. Inwieweit sich dadurch auch die statistische Größe Rentenniveau verändert, ist allerdings von vielen weiteren Faktoren abhängig.



7) Stabilisierung der unterjährigen Liquidität (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 19/27213, Ziff. II, Nr. 8)

Es wird beantragt, zur Sicherstellung der ganzjährigen Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung die Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage auf 0,3 Monatsausgaben anzuheben sowie eine Anpassung der Termine für die unterjährigen Zahlungen des Bundes zu prüfen.

Diese Forderung wird seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund unterstützt. Die Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ hat in ihrem Abschlussbericht vergleichbare Vorschläge unterbreitet, ähnlich wie zuvor bereits mehrfach die Selbstverwaltung der gesetzlichen RV.

8) Verbesserungen für Geringverdienende (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 19/27213, Ziff. II, Nr. 5-6)

Der Antrag sieht die Einführung einer arbeitgeberfinanzierten Mindestbeitragsbemessungsgrundlage vor, mit der vollzeitbeschäftigte Geringverdienende bei langjähriger Beschäftigung im Alter eine auskömmliche Rente erhalten würden.

Derartige Regelungen könnten einen Beitrag leisten, langfristig präventiv das Risiko der Altersarmut für Geringverdienende zu verringern; allerdings mit der Konsequenz höherer Lohnkosten bei gering entlohnten Tätigkeiten. Welche Anpassungsreaktionen sich dadurch ergeben würden, wäre zu prüfen.

Gemäß dem Antrag soll zudem „die Grundrente schrittweise zu einer Garantierente“ weiter entwickelt werden, „die den Menschen, die mindestens dreißig Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, eine Rente oberhalb der Grundsicherung garantiert.“

Die RV-Träger bauen derzeit mit erheblichem Aufwand die Verwaltungsstrukturen und –verfahren auf, die für die Umsetzung der Anfang des Jahres in Kraft getretenen Regelungen zur Einführung eines Grundrentenzuschlags erforderlich sind. Die ersten Grundrentenzuschläge stehen kurz vor der Auszahlung. Wir regen an, vor einer erneuten Änderung der entsprechenden rechtlichen Regelungen – und damit zusammenhängend des Verfahrens zu ihrer Umsetzung – die sozialpolitischen Wirkungen des Grundrentenzuschlags sowie Effektivität und Effizienz des dafür entwickelten Verfahrens zunächst zu evaluieren.



9) Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentner:innen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 19/27213, Ziff.II, Nr. 7)

Der Antrag sieht vor, Bezieher:innen einer Erwerbsminderungsrente, die nicht von den in den vergangenen Jahren für Rentenneuzugänge beschlossenen Verbesserungen bei den Zurechnungszeiten profitiert haben, über einen Zuschlag besser abzusichern.

Die in den vergangenen Jahren beschlossenen Verbesserungen im Bereich der Erwerbsminderungsrenten bezogen sich jeweils nur auf Versicherte, die nach Inkrafttreten der jeweiligen Regelungen erstmals eine Erwerbsminderungsrente bezogen haben. Derartige Stichtagsregelungen wurden in der Vergangenheit vom Bundeverfassungsgericht bestätigt. Für diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eine Erwerbsminderungsrente bezogen, ist dies jedoch oft nur schwer nachvollziehbar. Zu bedenken ist jedoch, dass jede Lösung für den Rentenbestand aufgrund der sehr unterschiedlichen Rechtsgrundlagen bei Rentenbeginn – unabhängig von einer Pauschal- oder Einzelfalllösung – neue Fragen aufwerfen dürfte.